



Amtsblatt der Stadt Traunreut

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Sankt Georgifeld“ der Stadt Traunreut

Der Stadtrat hat am 09.04.2025 beschlossen, für das Gebiet
„Sankt Georgifeld“

im Ortsteil Sankt Georgen im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 1106/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Traunreut, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, Zimmer E 209, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung folgender Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zum Auslegungsverfahren:

Eine Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 08669/857-344 möglich.

Traunreut, den 30.04.2025
STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

